

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung
über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlage
Lüdershausen des Wasserbeschaffungsverbandes Elbmarsch
im Landkreis Lüneburg

Vom 1. 10. 2007

Aufgrund des § 48 Abs. 2 Satz 1 und des § 49 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird verordnet:

§ 1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Brunnen

- I Gemarkung Lüdershausen, Flur 4, Flurstück 100,
- II Gemarkung Lüdershausen, Flur 4, Flurstück 104/2, und
- III Gemarkung Brietlingen, Flur 1, Flurstück 36/3,

der Wasserversorgungsanlage Lüdershausen des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Elbmarsch in Seevetal wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich),
- IIIB (weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet liegt im Landkreis Lüneburg in den Gemarkungen Lüdershausen, Brietlingen und Scharnebeck. Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt 9,04 km².

(3) Die Begrenzung der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes ist in der in der **Anlage** beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingezeichnet. Die Schutzzonen I umfassen jeden der bestehenden drei Grundwasserförderbrunnen mit einem Radius von jeweils 10,00 m auf den o. g. Flurstücken.

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg und bei der Samtgemeinde Scharnebeck. Die Karten können während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege der Schutzzone,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen sowie
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte verboten.

(4) In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (bz) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (*). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, die Anlagenverordnung (VAwS), für die §§ 6 ff.

des Pflanzenschutzgesetzes, für Anforderungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie für § 68 NBauO.

(5) Im Einzelnen gelten in der Schutzzone IIIB folgende Schutzbestimmungen:

	Zone IIIB
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund	
a) Einleiten (Versenken, Versickern, Untergrundverrieselung) von industriellen und gewerblichen Abwässern in den Untergrund	v
b) Einleiten von häuslichem Abwasser in den Untergrund	
aa) Versenken von häuslichem Abwasser	v
bb) Versickern und Untergrundverrieselung von häuslichem Abwasser	
aaa) aus Kleinkläranlagen, die nicht Dreifachbuchst. bbb entsprechen	v
bbb) aus Kleinkläranlagen, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 25 NBauO) oder eine europäische Zulassung (§ 6 Bauproduktengesetz) besteht und in der Zulassung die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind	bz
c) Einleiten des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund	
aa) Versenken sowie Versickern ohne Oberbodenpassage über Schächte, Rohre, Rigolen	v
bb) Versickern auf Böschungen, in Mulden und Becken mit belebter Bodenzone	bz
cc) Breitflächiges Abfließen des auf Verkehrsflächen anfallenden und nicht gefassten Wassers über Seitenstreifen und Böschungen	*
2. Versenken und Versickern von Kühlwasser	v
3. Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	bz
4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	bz
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	bz
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben	bz
6. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	v
Ausnahmen:	
— nach den Anforderungen des § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes behandeltes Abwasser	
— Abwasser, das infolge landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Gebrauchs entstanden ist	*
7. Aufbringen von Rohschlamm sowie von stärker belastetem Klärschlamm, der nicht unter die Regelungen der Schutzbestimmung Nr. 8 fällt	v

Zone IIIB	Zone IIIB
8. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Grünland) oder gärtnerisch genutzte Böden, soweit nicht nach § 4 Klärschlammverordnung ohnehin verboten	
a) bei weniger als 30 v. H. Trockensubstanzgehalt auf	
aa) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	
— von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28. Februar des folgenden Jahres	v
— in der übrigen Zeit, wenn nicht unverzüglich bestellt wird	v
— in der übrigen Zeit, wenn unverzüglich bestellt wird	*
bb) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	
von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	v
Ausnahmen:	
— mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Böden nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, wenn ein Düngbedarf gemäß § 4 Düngerverordnung nachgewiesen ist	*
— in der übrigen Zeit	*
b) Bei mehr als 30 v. H. Trockensubstanz	
— vom 1. Oktober bis 31. Dezember	v
— in der übrigen Zeit	*
9. Aufbringen von Bioabfällen und Gemischen (Stoffe i. S. der BioabfallVO)	
a) Aufbringen von behandelten Bioabfällen (z. B. Komposte, Gärrückstände)	
aa) auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden	
— vom 1. Oktober bis 31. Dezember	v
— in der übrigen Zeit	bz
bb) auf forstwirtschaftlich genutzten Böden	v
b) Aufbringen von unbehandelten Bioabfällen und Gemischen auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden	v
Ausnahme:	
Abfälle aus der Forstwirtschaft, Rinden- und Korkabfälle, kompostierbare Abfälle gemäß Anhang 1 Bioabfallverordnung	bz
10. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot	
a) Grünland	
aa) vom 1. Oktober bis 31. Januar des folgenden Jahres	v
bb) in der übrigen Zeit	*
b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	
aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28. Februar des folgenden Jahres	v
bb) in der übrigen Zeit	
— wenn nicht unverzüglich bestellt wird	v
— wenn unverzüglich bestellt wird	*
c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden	
aa) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres	v
Ausnahme:	
mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Böden nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, wenn ein Düngbedarf gemäß § 4 Düngerverordnung nachgewiesen ist	*
bb) in der übrigen Zeit	*
d) forstwirtschaftlich genutzte Böden	v
11. Aufbringen von Stallmist	*
12. Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzten Böden und von mehr als 230 kg/ha auf Grünland	v
13. Aufbringen von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung aus der Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Böden	v
14. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung	
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	bz
15. Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	bz
16. Stilllegungsflächen ohne gezielte Begrünung	v
17. Umbruch von Dauerbrachen	
a) vom 1. Juli bis 31. Januar des folgenden Jahres außer zur unmittelbar nachfolgenden Aussaat von Winterraps bis zum 30. September	v
b) vom 1. Februar bis 30. Juni ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	v
18. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen	
a) zur Umwandlung der Nutzungsart	v
b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen größer als 0,5 ha	bz
19. Einrichten oder Erweitern von Kleingartenkolonien	v
20. a) Anbau von Kartoffeln und Winterraps	*
b) Anbau von erwerbsgärtnerischen Kulturen	*
21. a) Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger	v
b) Lagerung von sonstigem Wirtschaftsdünger außerhalb undurchlässiger Anlagen	v
Ausnahme:	
Zwischenlagern von Stallmist, Geflügeltrockenkot und einstreuarmer Geflügelmist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu sechs Monaten in der Zone IIIB gemäß Gem. RdErl. des MU und des ML vom 29. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 984, VORIS 28200)	*
22. Anlegen von Gärfuttermieten	
a) mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr	*
b) mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner als 28 v. H.	

	Zone IIB	Zone IIIB	
aa) Gärfuttermieten ohne dichte Sohle	v		
bb) Gärfuttermieten mit Foliendichtung und mit Auffang der Silagesäfte	bz		
cc) Gärfuttermieten mit wasserundurchlässiger fester Sohle und mit Auffang der Silagesäfte	*		
23. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung im Rahmen des jeweils geltenden Pflanzenschutzgesetzes			
a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	*		
b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkungen oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot in Wasserschutzgebieten, soweit die Anlagen 2 oder 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten	v		
c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot	v		
24. Tierhaltung, soweit sie nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig ist	bz		
25. Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	v		
26. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 161 Abs. 5 NWG außerhalb von ortsfesten Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	v		
27. a) Verwendung von radioaktiven Stoffen in offener Form oder Produktion dieser Stoffe	v		
b) Löschübungen und Erprobungen mit dem Löschmittel „Schaum“	v		
c) Verwendung von Altölen als Kettenschmiermittel in Motorsägen	v		
28. Befördern wassergefährdender Stoffe			
a) in Rohrleitungsanlagen gemäß § 156 NWG	v		
b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	bz		
29. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagerung und Aufhalten dieser Stoffe	v		
30. a) Ablagern von Abfällen (Abfälle zur Beseitigung, Abfälle zur Verwertung, besonders überwachungsbedürftige Abfälle — Sonderabfälle —)	v		
b) Behandeln, Umschlagen, Sortieren und Zwischenlagern von Abfällen zur Beseitigung und von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfälle)	v		
c) Behandeln, Umschlagen, Sortieren, und Zwischenlagern von Abfällen zur Verwertung	bz		
d) Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott und Autowracks (ausgenommen Altautoannahmestellen)	v		
e) Einbau von mineralischen Reststoffen/Abfällen (Boden, Bauschutt) ¹⁾			
— uneingeschränkter Einbau gemäß Einbauklasse Z 0	*		
— eingeschränkter Einbau gemäß Einbauklasse Z 1	bz		
— eingeschränkter Einbau gemäß Einbauklasse Z 2	v		
¹⁾ Gemäß Technischem Regelwerk der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ einschließlich Teil II „Bauschutt“.			
		31. Errichten von Gebäuden ²⁾	
		a) für Wohn- und Gewerbezwecke als Einzelbebauung	bz
		b) für landwirtschaftliche Betriebe (ausgenommen Weideschuppen sowie genehmigungsfreie Gebäude und bauliche Anlagen der Nrn. 1.2, 1.4 und 11.10 im Anhang zur NBauO)	bz
		c) in Siedlungen	bz
		²⁾ Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Menge, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.	
		32. Ausweisen von Baugebieten	bz
		33. Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen, Plätzen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	bz
		34. a) Bau von Bahnlinien	bz
		b) Bau von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn oder Rangierbahnhöfen	v
		35. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	v
		36. Bau von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Ausweisung von Anflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	bz
		37. Bau und wesentliche Änderung von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	v
		38. Durchführen von Manövern und Übungen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen	bz
		39. a) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen und Badeanstalten	bz
		b) Bau von Tontaubenschießständen	v
		c) Erweiterung von Tontaubenschießständen	bz
		d) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege	bz
		40. a) Erweiterung von Friedhöfen	bz
		b) Neuanlage von Friedhöfen	v
		41. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen (außer im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung)	v
		42. a) Anlegen von Fischteichen und Netzgehegehaltungen	
		aa) mit Freilegung des Grundwassers	v
		bb) ohne Freilegung des Grundwassers	bz
		b) Intensivierung der Bewirtschaftung von Fischteichen und Netzgehegehaltungen	bz
		43. Bodenabbau und Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden	
		a) mit Freilegung des Grundwassers	v
		b) ohne Freilegung des Grundwassers	bz
		44. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Ausgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	bz
		45. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	bz
		46. Sprengungen	bz
		47. a) Bohrungen jeglicher Art (außer Horizontalbohrungen), nicht jedoch für die öffentliche Wasserversorgung	bz

	Zone IIIB
b) Bohrungen für Weidebrunnen ohne vorherige Anzeige des Vorhabens beim Landkreis Lüneburg	v
48. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	bz
49. Berechnete Holzpolterplätze	bz

§ 4

(1) Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

(2) Betriebe mit mehr als 3 ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage oder Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.

(3) Betriebe i. S. des Absatzes 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Absatzes 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen. Liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.

(4) Die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre, aufzubewahren.

§ 5

(1) Die Wasserbehörde ist berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 4 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

(2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{\min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 6

(1) Der Landkreis Lüneburg kann von den Verboten nach § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 in der Schutzzone IIIB und den Pflichten des § 4 im Einzelfall widerruflich und befristet befreien, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und
- b) der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

(2) Die nach § 3 Abs. 5 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Lüneburg vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden,

wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.

§ 7

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 3 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerkträgers die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. § 51 NWG bleibt unberührt.

§ 8

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von ihr ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. Ä.).

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 9

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, hat der Wasserbeschaffungsverband (WBV) Elbmarsch dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß den §§ 55 bis 59 NWG vom Landkreis Lüneburg festgesetzt, wenn zwischen dem WBV Elbmarsch und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann. Unmittelbar Begünstigter i. S. des § 56 NWG ist der WBV Elbmarsch bzw. dessen Rechtsnachfolger.

(2) Eine Ausgleichszahlung nach § 51 a NWG ist zu leisten, wenn eine der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 10

(1) Ordnungswidrig nach § 190 Abs. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einer Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 bis 3 oder 5 zuwiderhandelt,
- b) entgegen § 4 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
- c) den Pflichten nach § 4 Abs. 1, 3 und 4 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Braunschweig, den 1. 10. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Spengel